

Finanzordnung

des Lößnitzer Sportvereines 1847 e. V.
in der Fassung vom 21.12.2024



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Grundsätze der Finanzierung	3
§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten	3
§ 3 Kassenbücher.....	4
§ 4 Aufnahmegebühren und Beiträge.....	4
§ 5 Unkostenbeiträge und Aufwandsentschädigungen.....	7
§ 6 Spenden	7
§ 7 Sponsorings.....	8
§ 8 Bandenwerbung	8
§ 9 Änderungen	9
§ 10 Inkrafttreten	9

Hinweis: Im Folgenden wurde aus Gründen der Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen stets die männliche Sprachform angewandt. Diese schließt jedoch grundsätzlich die weibliche Sprachform mit ein.

Präambel

Der Verein führt gemäß § 4 Satzung eine Finanzordnung:

„Der Verein ist verpflichtet, die Grundsätze der Finanzierung gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 Satzung zu erfüllen. Insbesondere muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgekommen werden. In Form einer Finanzordnung regelt der Verein die Erfüllung dieser Grundsätze sowie den Umgang mit finanziellen Mitteln. Ferner werden darin Abläufe und Zuständigkeiten sowie Höhe und Fälligkeiten von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen geregelt. Die Finanzordnung muss in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereines stehen und ordnet sich der Satzung unter“.

§ 1 Grundsätze der Finanzierung

- (1) Der Verein und insbesondere seine Abteilungen verpflichten sich den Grundsätzen der Finanzierung gemäß § 4 Satzung.
- (2) Der Verein ist zur Prüfung verpflichtet, inwieweit Aufwendungen und Belastungen notwendig sind. Für alle größeren finanzwirksamen Maßnahmen ist das Präsidium zu unterrichten, welche die Notwendigkeit der Maßnahmen prüft.
- (3) Es sind über alle Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen zu erstellen und für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium ist verantwortlich für
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - b) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen die Wertgrenze von 500,00 € übersteigt;
 - c) die Vorlage des Geschäftsberichtes zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für
 - a) die Führung des Vereinskassenbuches;
 - b) die Genauigkeit und Vollständigkeit des Vereinskassenbuches;
 - c) die Entgegennahme von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Unkostenbeiträgen als auch Spenden und Sponsorings sowie deren Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit;

- d) die Bereitstellung der Kassen und Konten des Vereines einschließlich der Bücher und Belege für die Finanzprüfung;
 - e) die Vorlage des Finanzberichtes zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Abteilungsvorstand ist zuständig für
- a) die Führung des Abteilungskassenbuches;
 - b) die Richtigkeit und Vollständigkeit des Abteilungskassenbuches;
 - c) die fristgerechte Übermittlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Unkostenbeiträgen an den Vizepräsidenten Finanzen;
 - d) die rechtzeitige Unterrichtung des Präsidiums bei Unregelmäßigkeiten;
 - e) die Bereitstellung der Kassen und Konten der Abteilung einschließlich der Bücher und Belege für die Finanzprüfung.
- (4) Die Finanzprüfer sind zuständig für die Finanzprüfung gemäß § 19 Satzung.

§ 3 Kassenbücher

- (1) Der Verein hat das Vereinskassenbuch in einfacher Ausführung zu führen.
- (2) Jede Abteilung hat ein Abteilungskassenbuch in einfacher Ausführung zu führen.
- (3) Die Abteilungskassenbücher müssen jederzeit auf dem aktuellen Stand sein. Mindestens einmal aller sechs Monate werden die Abteilungskassenbücher mit dem Vereinskassenbuch durch den Vizepräsidenten Finanzen abgeglichen und bei Bedarf vervollständigt.

§ 4 Aufnahmegebühren und Beiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, zum Erwerb der Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € an den Verein zu entrichten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet regelmäßig Beiträge entsprechend seiner Abteilungszugehörigkeit an den Verein wahlweise im Turnus eines Jahres oder Quartales zu entrichten. Maßgeblich ist die Zugehörigkeit des Mitgliedes zu einer entsprechenden Beitragsgruppe zum 1. Januar eines jeden Jahres.
- (3) Der Beitrag der Abteilung Kegeln zugehörigen aktiven Mitglieder beträgt für jedes
 - a) jugendliche Mitglied (bis zu der Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - 1. 24,00 € pro Jahr oder
 - 2. 6,00 € pro Quartal oder
 - 3. 2,00 € pro Monat;

- b) erwachsene Mitglied (nach der Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - 1. 40,00 € pro Jahr und mindestens eine Teilnahme an der Kegelbahnreinigung pro Jahr (bei Nichtteilnahme zzgl. 10,00 € pro Jahr) oder
 - 2. 10,00 € pro Quartal und mindestens eine Teilnahme an der Kegelbahnreinigung pro Jahr (bei Nichtteilnahme zzgl. 2,50 € pro Quartal) oder
 - 3. 3,34 € pro Monat und mindestens eine Teilnahme an der Kegelbahnreinigung pro Jahr (bei Nichtteilnahme zzgl. 0,84 € pro Monat).
- (4) Der Beitrag der Abteilung Tischtennis zugehörigen aktiven Mitglieder beträgt für jedes
 - a) jugendliche Mitglied (bis zu der Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - 1. 48,00 € pro Jahr oder
 - 2. 12,00 € pro Quartal oder
 - 3. 4,00 € pro Monat;
 - b) erwachsene Mitglied (nach der Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - 1. 84,00 € pro Jahr oder
 - 2. 21,00 € pro Quartal oder
 - 3. 7,00 € pro Monat.
- (5) Der Beitrag von passiven Mitgliedern (unabhängig ihrer Abteilungszugehörigkeit) beträgt für jedes
 - a) jugendliche Mitglied (bis zu der Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - 1. 20,00 € pro Jahr oder
 - 2. 5,00 € pro Quartal oder
 - 3. 1,67 € pro Monat;
 - b) erwachsene Mitglied (nach der Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - 1. 40,00 € pro Jahr oder
 - 2. 10,00 € pro Quartal oder
 - 3. 3,34 € pro Monat.
- (6) Alle Aufnahmegebühren und Beiträge sind von jedem Mitglied entweder in die Bar-
kasse der entsprechenden Abteilung einzuzahlen oder direkt auf das Vereinskonto
zu überweisen:

Inhaber: Lößnitzer SV 1847 e. V.

Institut: Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE81 8705 4000 3875 2008 95

BIC: WELADED1STB

- (7) Der Jahres- oder Quartalsturnus ist zu favorisieren. Die Stichtage zur Entrichtung der Beiträge sind bei der Wahl des
- a) Jahres-Turnus der 31. Januar eines jeden Jahres;
 - b) Quartals-Turnus im
 1. Quartal I (Januar bis März) der 31. Januar eines jeden Jahres sowie
 2. Quartal II (April bis Juni) der 30. April eines jeden Jahres sowie
 3. Quartal III (Juli bis September) der 31. Juli eines jeden Jahres sowie
 4. Quartal IV (Oktober bis Dezember) der 31. Oktober eines jeden Jahres.
- (8) Tritt ein ordentliches Mitglied dem Verein bei während
- a) des Quartales I, so sind für das erste Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft die Beiträge der Quartale I bis IV bzw. der komplette Jahresbeitrag zu entrichten;
 - b) des Quartales II, so sind für das erste Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft die Beiträge der Quartale II bis IV zu entrichten;
 - c) des Quartales III, so sind für das erste Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft die Beiträge der Quartale III bis IV zu entrichten;
 - d) des Quartales IV, so ist für das erste Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft der Beitrag des Quartales IV zu entrichten.

Im Folgejahr sind die kompletten Beiträge je nach gewähltem Turnus zu entrichten.

- (9) Tritt ein ordentliches Mitglied aus dem Verein aus oder wird zum Ehrenmitglied ernannt während
- a) des Quartales I, so ist der Beitrag des Quartales I zu entrichten;
 - b) des Quartales II, so sind die Beiträge der Quartale I bis II zu entrichten;
 - c) des Quartales III, so sind die Beiträge der Quartale I bis III zu entrichten;
 - d) des Quartales IV, so sind die Beiträge der Quartale I bis IV bzw. der komplette Jahresbeitrag zu entrichten.

Hatte sich das Mitglied entschieden Beiträge jährlich zu entrichten und dies bereits getan, kann der Beitrag weder vollständig noch anteilig zurückerstattet werden.

- (10) Bei Versäumnis der Pflicht zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen ist das Mitglied zweimal schriftlich zu mahnen. Dabei können bei der zweiten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 10 % des zu mahnenden Betrages erhoben werden. Ggf. entstandene Unkosten können zu Lasten des Mitgliedes gehen.

§ 5 Unkostenbeiträge und Aufwandsentschädigungen

- (1) Personen, welche kein Mitglied des Vereines sind, aber an Trainings des Vereines teilnehmen, haben einen Unkostenbeitrag von 2,00 € pro Termin zu entrichten. Diese Regelung betrifft nicht Gastspieler und Personen mit Sonderverträgen. Entscheidet sich die Person dafür, dem Verein beizutreten, können alle gezahlten Unkostenbeiträge der Aufnahmegebühr bzw. den Beiträgen gutgeschrieben werden.
- (2) Personen, die im Auftrag des Vereines Auswärtsfahrten mit einem Kraftfahrzeug zum Transport aktiver Spieler im Sinne des Wettkampfbetriebes tätigen, können vom Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt 0,20 € pro gefahrenem Kilometer bei einem mit aktiven Spielern (nahezu) vollbesetzten Kraftfahrzeug. Es gilt die Distanz zwischen der Heim- und der Auswärtsspielstätte.
- (3) Bei Fremdnutzungen der Kegelbahn in der Erzgebirgshalle Lößnitz zu Wettkämpfen ist eine Gebühr für Verbrauchsmaterial (Bahndruckermaterial) von 0,50 € pro Spieler (i. d. R. 6,00 € pro Wettkampf) an den Lößnitzer SV 1847 e. V. zu entrichten.

§ 6 Spenden

- (1) Spenden werden dem ideellen Bereich zugeordnet und sind umsatzsteuerfrei zu verbuchen. Das spendende Unternehmen wird gemäß der Übersicht „Fördermöglichkeiten des Lößnitzer SV 1847 e. V. – Spende/Bandenwerbung/Sponsoring“ in der Fassung vom 07.11.2024 (siehe Anlage) als „Unterstützer“ bei den entsprechend aufgeführten Konditionen geführt.
- (2) Als Spendenbescheinigung bzw. Zuwendungsbestätigung für Geld- sowie Sachspenden sind ausschließlich aktuelle amtliche Mustervorlagen oder die vom Verein vorbereitete Vorlage zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass
 - a) das amtliche Muster nicht verändert werden darf;
 - b) Umformulierungen oder Textzusätze auf der Vorderseite nicht gestattet sind;
 - c) der Betrag sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben genannt wird;
 - d) bei der Ausstellung der Bescheinigung das Zugangsdatum der Spende an den Verein gilt.
- (3) Spenden zählen unter die Mittel des Vereines und müssen in ihrer Frist für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 7 Sponsorings

- (1) Sponsorings werden dem Zweckbereich zugeordnet und sind aufgrund der Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Abs. 1 UstG umsatzsteuerfrei zu verbuchen, wenn die vereinnahmten Bruttoumsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € betragen und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen werden. Das sponsernde Unternehmen wird gemäß der Übersicht „Fördermöglichkeiten des Lößnitzer SV 1847 e. V. – Spende/Bandenwerbung/Sponsoring“ in der Fassung vom 07.11.2024 (siehe Anlage) als „Co-Sponsor“ bzw. „Hauptsponsor“ bei den entsprechend aufgeführten Konditionen geführt.
- (2) Der Sponsorenvertrag muss schriftlich festgehalten werden und umfasst
 - a) die Vertragspartner;
 - b) die Leitungen des Sponsors;
 - c) die Leistungen des Vereines;
 - d) die Vertragsdauer;
 - e) die Vertraulichkeiten;
 - f) den Haftungsausschluss;
 - g) die Vertragsstrafen;
 - h) die Vertragsbeendigung;
 - i) die salvatorische Klausel.

Dabei kann die Vorlage des Vereines verwendet werden.

- (3) Sponsorings zählen unter die Mittel des Vereines und müssen in ihrer Frist für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 8 Bandenwerbung

- (1) Bandenwerbemaßnahmen werden dem Zweckbereich zugeordnet und sind aufgrund der Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Abs. 1 UstG umsatzsteuerfrei zu verbuchen, wenn die vereinnahmten Bruttoumsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € betragen und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen werden. Das werbende Unternehmen wird gemäß der Übersicht „Fördermöglichkeiten des Lößnitzer SV 1847 e. V. – Spende/Bandenwerbung/Sponsoring“ in der Fassung

vom 07.11.2024 (siehe Anlage) als „Partner“ bzw. „Premiumpartner“ bei den entsprechend aufgeführten Konditionen geführt.

- (2) Der Bandenwerbevertrag muss schriftlich festgehalten werden und umfasst
- a) die Vertragspartner;
 - b) die Leitungen des Werbepartners;
 - c) die Leistungen des Vereines;
 - d) die Vertragsdauer;
 - e) die Vertraulichkeiten;
 - f) den Haftungsausschluss;
 - g) die Vertragsstrafen;
 - h) die Vertragsbeendigung;
 - i) die salvatorische Klausel.

Dabei kann die Vorlage des Vereines verwendet werden.

- (3) Bandenwerbemaßnahmen zählen unter die Mittel des Vereines und müssen in ihrer Frist für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 9 Änderungen

Die Finanzordnung kann durch das Präsidium per Beschluss geändert werden. Es ist zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um über die Änderungen zu informieren. Der Mitgliederversammlung wird die Gelegenheit gegeben, der Finanzordnung in der neuen Fassung per Beschluss und unter Angabe von Gründen zu widersprechen. Im Falle des Widerspruches behält die Finanzordnung in der älteren Fassung ihre Gültigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung ist in der vorliegenden Form am 21.12.2024 von der Mitgliederversammlung des Lößnitzer Sportvereines 1847 e. V. beschlossen worden. Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle davor erlassenen Finanzordnungen und Beschlüsse zur Regelung finanzieller Angelegenheiten außer Kraft.

**Fördermöglichkeiten
des Lößnitzer SV 1847 e. V.
Spende/Bandenwerbung/Sponsoring**
(Stand: 07.11.2024)



**LÖSSNITZER
SPORTVEREIN**
1847 e.V.

Der Lößnitzer SV 1847 e. V. ist ein gemeinnütziger Sportverein aus der Bergstadt Lößnitz im Erzgebirge mit rund 80 Mitgliedern in den Abteilungen Kegeln (50) und Tischtennis (27). Der Anteil der Jugendlichen beträgt rund 25 % – oder anders ausgedrückt: Jedes vierte Mitglied ist 18 Jahre alt oder jünger. Wir setzen uns für Breitensport für jedermann und die Nachwuchsförderung ein. Aus diesem Grund haben wir auch in jeder Abteilung ausgebildete Jugendtrainer.

Neue Impulse zu setzen und auch über den Tellerrand hinauszuschauen ist uns genauso wichtig, wie Altbewährtes zu erhalten – und so einen Traditionsverein zukunftsfähig weiterzuführen. Dies geht selbstverständlich aber nur durch zusätzliche Unterstützung von außerhalb, um ein breitgefächertes sportliches und gesellschaftliches Angebot bieten zu können, das für alle Teile der Gesellschaft bezahlbar bleibt. Wir verstehen uns als Werbeträger und Botschafter der Bergstadt Lößnitz – und so möchten wir unseren Förderern auch etwas zurückgeben.

Im Nachfolgenden finden Sie eine Übersicht über die Möglichkeiten unseren Verein in verschiedener Art und Weise zu unterstützen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie mit uns gemeinsam eine erfolgreiche Zukunft unseres Sportvereins gestalten würden!

Als kleiner gemeinnütziger Sportverein erheben wir gemäß § 19 Abs. 1 UStG keine Umsatzsteuer.

	Unterstützer	Partner	Premiumpartner	Co-Sponsor	Hauptsponsor
	Wie Sie uns fördern können:				
Förderart	Geld-/Sachspende	1x Bandenwerbung	2x Bandenwerbung	Werbung auf Bekleidung/Spielmaterial/Sportgeräten	
Förderturnus	Einmalig	Jährlich	Jährlich	Einmalig	Einmalig
Empfänger	Abteilung oder Verein	Abteilung	Abteilung	Abteilung	Verein
Förderhöhe	Flexibel	150,00 €	300,00 €	Vertraglich festzuhalten	
Weitere Kosten	-	Einmalige Anfertigungskosten (ca. 100,00 €/Bande)		Vertraglich festzuhalten	
	Was wir Ihnen bieten können:				
Ihr Logo auf unserer ...	Website ohne Verlinkung	Website mit Verlinkung Werbung/Drucksachen Bandenwerbung	Website mit Verlinkung Werbung/Drucksachen Bandenwerbung	Website mit Verlinkung Werbung/Drucksachen Bekleidung/Spielmaterial/Sportgeräten	Website mit Verlinkung Werbung/Drucksachen Bekleidung/Spielmaterial/Sportgeräten
Einladung zu ...	allen Wettkämpfen	allen Wettkämpfen Dankeschön-Veranstaltung	allen Wettkämpfen Dankeschön-Veranstaltung	allen Wettkämpfen Dankeschön-Veranstaltung	allen Wettkämpfen Dankeschön-Veranstaltung

Seiten 1 von 3

Unterstützer

- Förderart: Es können Sach- oder Geldspenden entrichtet werden.
- Förderturnus: Bei einer Spende handelt es sich um einen einmaligen Vorgang.
- Empfänger: Spenden können entweder an eine Abteilung oder abteilungsübergreifend an den Verein entrichtet werden. Bei keiner Festlegung geht die Spende an den Verein.
- Förderhöhe: Der Umfang der Spende kann vom Spender selbst festgelegt werden.

Es wird eine Zuwendungsbestätigung („Spendenquittung“) ausgestellt.

Partner

- Förderart: Es handelt sich um genormte Mietflächen für Bandenwerbung. Die Bandenwerbung wird entweder mittels dauerhafter Kunststoffwerbetafel in den Abmessungen 0,8 m Breite mal 0,5 m Höhe an der Wand auf der Kegelbahn in der Erzgebirgshalle Lößnitz (Abteilung Kegeln) angebracht oder mittels temporär zu Trainings und Wettkämpfen aufgestellter Kunststoffplane in den Abmessungen 0,8 m Breite mal 0,5 m Höhe über Spielfeldbegrenzungen in der Turnhalle der Grundschule Altstadt Lößnitz (Abteilung Tischtennis) präsentiert.
- Förderturnus: Die Laufzeit der Mietfläche für Bandenwerbung erstreckt sich stets vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres, sodass dies deckungsgleich mit unserem Geschäftsjahr ist. Die Laufzeit ist damit i. d. R. ein Jahr, der Förderturnus ist jährlich. Nach Auslaufen des Bandenwerbungsvertrages zum Jahresende endet auch die Leistungserbringung, es sei denn der Bandenwerbungsvertrag wird um ein weiteres Jahr verlängert.
- Empfänger: Die durch die Bandenwerbung in der jeweiligen Abteilungssportstätte generierten Einnahmen kommen der entsprechenden Abteilung zugute.
- Förderhöhe: Eine Mietfläche für Bandenwerbung kostet 150,00 € pro Jahr. Die Erstananschaffungskosten pro Bandenwerbung sind durch den Werbenden zu tragen und betragen ca. 100,00 €. Die Erstananschaffungskosten werden in Rechnung gestellt.

Es wird ein Vertrag geschlossen und nach Leistungserbringung eine Rechnung ausgestellt.

Premiumpartner

- Förderart: Es handelt sich um genormte Mietflächen für Bandenwerbung. Die Bandenwerbung wird sowohl mittels dauerhafter Kunststoffwerbetafel in den Abmessungen 0,8 m Breite mal 0,5 m Höhe an der Wand auf der Kegelbahn in der Erzgebirgshalle Lößnitz (Abteilung Kegeln) angebracht als auch mittels temporär zu Trainings und Wettkämpfen aufgestellter Kunststoffplane in den Abmessungen 0,8 m Breite mal 0,5 m Höhe über Spielfeldbegrenzungen in der Turnhalle der Grundschule Altstadt Lößnitz (Abteilung Tischtennis) präsentiert.
- Förderturnus: Die Laufzeit der Mietfläche für Bandenwerbung erstreckt sich stets vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres, sodass dies deckungsgleich mit unserem Geschäftsjahr ist. Die Laufzeit ist damit i. d. R. ein Jahr, der Förderturnus ist jährlich. Nach Auslaufen des Bandenwerbungsvertrages zum Jahresende endet auch die Leistungserbringung, es sei denn der Bandenwerbungsvertrag wird um ein weiteres Jahr verlängert.
- Empfänger: Die durch die Bandenwerbung in der jeweiligen Abteilungssportstätte generierten Einnahmen kommen der entsprechenden Abteilung zugute.
- Förderhöhe: Zwei Mietflächen für Bandenwerbung kosten 300,00 € pro Jahr. Die Erstananschaffungskosten pro Bandenwerbung sind durch den Werbenden zu tragen und betragen ca. 100,00 €. Die Erstananschaffungskosten werden in Rechnung gestellt.

Es wird ein Vertrag geschlossen und nach Leistungserbringung eine Rechnung ausgestellt.

Co-Sponsor

- Förderart: Der Sponsor stellt der Abteilung Bekleidung (z. B. Trikots, Trainingsanzüge, Sporttaschen), Spielmaterial (z. B. Kegelkugeln, Tischtennisschläger) oder Sportgeräte (z. B. Kegelbahnteile, Tischtennisplatten, Trainingsgeräte) zur Verfügung und ist berechtigt seine Werbung darauf anzubringen.
- Förderturnus: Bei einem Sponsoring handelt es sich um einen einmaligen Vorgang. Es gibt keine konkrete Vertragslaufzeit. Die Prämisse ist jedoch, dass die gesponserte Bekleidung, Spielmaterial oder Sportgerät mindestens 5 Jahre lang funktionsfähig sein und genutzt werden sollte. Grundsätzlich sollte die Nutzung so lang wie möglich (Verschleiß) oder bis zur Notwendigkeit einer Änderung (z. B. Unternehmensinsolvenz) erfolgen.
- Empfänger: Der durch das Sponsoring generierte Mehrwert kommt der entsprechenden Abteilung zugute.
- Förderhöhe: Die Leistungen des Sponsors und damit die aufzuwendenden Kosten sind individuell abhängig vom konkreten Sachverhalt und damit vertraglich festzulegen.

Es wird ein Vertrag geschlossen und nach Leistungserbringung eine Rechnung ausgestellt.

Hauptsponsor

- Förderart: Der Sponsor stellt abteilungsübergreifend dem Verein Bekleidung (z. B. Trikots, Trainingsanzüge, Sporttaschen), Spielmaterial (z. B. Kegelkugeln, Tischtennisschläger) oder Sportgeräte (z. B. Kegelbahnteile, Tischtennisplatten, Trainingsgeräte) zur Verfügung und ist berechtigt seine Werbung darauf anzubringen.
- Förderturnus: Bei einem Sponsoring handelt es sich um einen einmaligen Vorgang. Es gibt keine konkrete Vertragslaufzeit. Die Prämisse ist jedoch, dass die gesponserte Bekleidung mindestens 5 Jahre lang funktionsfähig sein und genutzt werden sollte. Grundsätzlich sollte die Nutzung so lang wie möglich (Verschleiß) oder bis zur Notwendigkeit einer Änderung (z. B. Unternehmensinsolvenz) erfolgen.
- Empfänger: Der durch das Sponsoring generierte Mehrwert kommt abteilungsübergreifend dem Verein zugute.
- Förderhöhe: Die Leistungen des Sponsors und damit die aufzuwendenden Kosten sind individuell abhängig vom konkreten Sachverhalt und damit vertraglich festzulegen.

Es wird ein Vertrag geschlossen und nach Leistungserbringung eine Rechnung ausgestellt.